



06

WAFFEN, MUNITION UND OPTIK

Jagdausbildung BEJV
Formation de chasse FCB



6.3 Waffenrecht

Lernziel: 6.3.7
Schriftlicher Vertrag

| Lernziel: 6.3.7 | DWy | Oktober 2021 | Seite 1 | V04 |

Bei Leiwaffen an unmündige Personen muss der gesetzliche Vertretung für die leihweise Abgabe einer Waffe innerhalb von 30 Tagen der Meldestelle des Wohnsitzkantons der unmündigen Person melden. Die Meldung kann mit Wissen der gesetzlichen Vertretung auch durch den Verein erfolgen, der die Waffe zur Verfügung stellt.

6.3 Waffenrecht

6.3.7 **Schriftlicher Vertrag**

- Welche Angaben müssen enthalten sein
- Sorgfaltspflicht
- Meldepflicht
- Aufbewahrungsfreisten

6.3.7.1

Schriftlicher
Vertrag

Lernziel:
Vorgänge beim einem Schriftlichen Vertrag,
aufzählen und erklären können.

Quellen:
WG
WV

6.3.7 Welche Angaben müssen enthalten sein

WG Art. 11,
WV Art 18



- Vorlagen finden sich bei fast allen Kantonen auf den Seiten der Kantonspolizei.
- Am besten diese Vorlagen verwenden!
- Im Wesentlichen sind diese Angaben notwendig:
 - Name, Vorname, Adresse, Geb. Datum sowie Unterschrift von Übertragendem und Erwerbendem.
 - Waffenart, Hersteller, Kaliber, Nummer der Waffe (n)
 - Ort und Datum der Übertragung.

Diese Vorschriften gelten auch für die Übertragung von Hauptteilen wie Läufe, Verschlussgehäuse, Verschlüsse, Trommel

6.3.7 Sorgfaltspflicht

WG Art. 11



- Wer eine Feuerwaffe nach WG Art. 10 Absätze 1 und 3 überträgt, muss der Meldestelle (Art. 31b) innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss eine Kopie des Vertrags zustellen.
- Wer eine Feuerwaffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil nach Artikel 10 durch Erbgang erwirbt, muss die Angaben nach Abs. 2 Buchstaben a - d innerhalb von sechs Monaten der Meldestelle übermitteln.
- Zuständig ist immer die Meldestelle des Wohnsitzkantons des Erwerbers oder der Erwerberin oder für Personen mit Wohnsitz im Ausland die Meldestelle des Kantons, in dem die Feuerwaffe erworben wurde.

Diese Vorschriften gelten auch für die Übertragung von Hauptteilen wie Läufe, Verschlussgehäuse, Verschlüsse, Trommel

6.3.7 Meldepflicht und Aufbewahrungsfristen

WG Art. 11,
WV Art 18



- Der Übertragende und der Erwerbende müssen den Vertrag mindestens 10 Jahre aufbewahren.
- Mit dem Vertrag muss der Übertragende die Kopie des amtlichen Ausweises des Erwerbers sowie, falls verlangt, den Zentralstrafregisterauszug aufbewahren.
- Die Übertragung muss der zuständigen Behörde des Kantons des Erwerbers innert 20 Tagen, ab dem Jahr 2022 / 2023 elektronisch übermitteln.

Diese Vorschriften gelten auch für die Übertragung von Hauptteilen wie Läufe, Verschlussgehäuse, Verschlüsse, Trommel